

quellische Denkweise wird als die mittelalterliche schlechthin betrachtet, die Existenz eines Ghibellinentums ignoriert und Friedrich II. als ein Entwurzelter hingestellt, als ein „ganz neuer Mensch“, „den kaum noch etwas mit der Welt des Mittelalters verband“. Hier wäre ein höherer Standpunkt erwünscht gewesen. C. E.

Bernhard Schmeidler, Eine neue Fassung der Beschlüsse des Generalkapitels des Zisterzienserordens vom Jahre 1275 (Stud. u. Mitt. 3. Gesch. d. Ben.-Ord. 57, 1939, 55–68). Veröffentlicht aus der Handschrift Erlangen 2111/68 eine Gruppe von Zisterzienserstatuten und bestimmt sie als eine private, vom Abt Rudolf von Heilsbronn angefertigte Fassung der Beschlüsse des Generalkapitels von 1275. In einer Berichtigung ebd. 248 f. teilt er aber mit, daß diese Bestimmung irrig war und daß es sich größtenteils um Auszüge aus den Statuten von 1268 und 1273 handelt. C. E.

Bruno Lehmann, Die Nachrichten des Niketas Choniates, Georgios Akropolites und Pachymeres über die Seljuken in der Zeit von 1180 bis 1280 n. Chr. Diss. Leipzig 1939; 96 S. Die Arbeit bringt hauptsächlich Übersetzungen ausgewählter Abschnitte der behandelten byzantinischen Quellen mit erklärenden Anmerkungen. Zu Beginn orientiert ein kurzes Kapitel nach der byzantinistischen Literatur über den Wert dieser Quellen; den Abschluß bilden eine synoptische Zusammenstellung der dargestellten Ereignisse und ein Register. Die Arbeit ist eine orientalistische Dissertation, historische Kritik lag nicht in ihrer Absicht. C. E.

Theodor Goerliß, Die Breslauer Rechtsbücher des 14. Jahrhunderts (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Germ. Abt., 1939, 136–164). Die Breslauer Rechtshss. sind seit 50 Jahren nicht mehr zusammenhängend besprochen worden. Das ist aber besonders für die Entstehungszeit und Geschichte des systematischen Magdeburg/Breslauer Schöffenrechts nötig, weil diese sich „noch überwiegend im Dunkeln“ befinden (137). Goerliß untersucht 1. Die Magdeburg/Breslauer unsystematischen Schöffenrechte und die ersten Systematisierungsversuche (138 ff.). Danach sind der Hs. 202 (Homeyer) drei andere unsystematische Rechte vorangegangen, die mit ihr in der Inhaltsfolge übereinstimmen. Alle fallen in die Zeit zwischen 1352 und etwa 1363. Mit ihnen verwandt ist auch die Slg. in Böhmers Cod. Bregenjis (309 Hom.). Dagegen hat es einen Cod. A(iehsche), den Laband zu den Vorläufern des systematischen Schöffenrechts zählte, nicht gegeben. Die erste systematische Abfassung, zu der ein unsystematisches Schöffenrecht herangezogen wurde, befindet sich in der Hs. R 2623 der Stadtbibliothek Breslau aus dem 14. Jh.; sie wird von Homeyer nicht genannt. Die Hs. enthält zwei bisher unbekannte Rechtsbücher: eine Umarbeitung des sächs. Landrechts und eine ältere, systematische Bearbeitung, deren Grundlage die Weichbildvulgata und ein Mag-